

# RS OGH 2018/12/20 4Ob181/18y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2018

## Norm

EuGVO Art7 Nr2

KSchG §28

## Rechtssatz

Bei einem Verstoß gegen das nationale Lauterkeitsrecht ist die internationale (örtliche) Zuständigkeit für eine Deliktssklage nach Maßgabe des Erfolgsorts im Verletzungsstaat gegeben. Der Verletzungsstaat ist jener Staat, in dem sich die Verletzungshandlung auswirkt (beeinträchtigt Markt) und daher gegen das nationale Lauterkeitsrecht verstößt. Bei einer „Internet-Tat“ kommt es allein auf die Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Website im Verletzungsstaat an.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 181/18y

Entscheidungstext OGH 20.12.2018 4 Ob 181/18y

Beisatz: Kann auf die beanstandete Website in ganz Österreich zugegriffen werden und kann sich die behauptete unlautere Handlung daher in ganz Österreich nachteilig auswirken, so hat der Kläger die Wahl, seine Klage bei einem der in Betracht kommenden sachlich zuständigen Gerichte in Österreich einzubringen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132423

## Im RIS seit

04.03.2019

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)